

# Informationen zum neuen Erbrecht, gültig ab dem 1. Januar 2023

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen finden Anwendung auf Todesfälle ab dem 1. Januar 2023, unabhängig vom Datum des Testaments oder Erbvertrags.

## Kurze Übersicht zum neuen Erbrecht

**Erblasser mit Ehegatten und Nachkommen**



**Erblasser mit Ehegatten ohne Nachkommen, mit Eltern oder Geschwistern**






**Erblasser ohne Ehegatten mit Nachkommen**



**Erblasser ohne Ehegatten, ohne Nachkommen, mit Eltern oder Geschwistern**



**NK** Nachkommen  
**EG** Ehegatte/eingetragener Partner  
**ES** Elterlicher Stamm (Eltern und/oder Geschwister)

 Gesetzlicher Erbteil (ohne Testament oder Erbvertrag)  
 Pflichtteil  
 Verfügbare Quote

- Ohne Verfügung von Todes wegen gilt die gesetzliche Erbfolge.
- Die gesetzlichen Erbteile bleiben unverändert.
- Die Pflichtteile der Kinder werden reduziert, jener für Eltern ganz abgeschafft. Der Handlungsspielraum der Erblasserin, des Erblassers wird damit erhöht. Einzig der Pflichtteil von Ehegatten bleibt unverändert bestehen.
- Konkubinatspartnerinnen und -partner haben weiterhin kein gesetzliches Erbrecht und keinen Pflichtteilsschutz.
- Nach Abschluss eines Erbvertrags gilt für die Erblasserin, den Erblasser grundsätzlich neu ein Schenkungsverbot (mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken).
- Wie bisher bestehen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils keine erbrechtlichen Ansprüche zwischen den geschiedenen Ehegatten. In gewissen Fällen sind die Begünstigungen des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners gemäss Ehevertrag/Partnerschaftsvertrag und Verfügung von Todes wegen bereits während des Scheidungsverfahrens nicht mehr gültig, und sein Pflichtteilsschutz besteht nicht mehr.

#### **Bestehende Regelungen überprüfen**

Bestehende Testamente und Erbverträge sollten insbesondere hinsichtlich der Änderung der Pflichtteile und der damit einhergehenden grösseren verfügbaren Quote und des Schenkungsverbots überprüft werden. Mit der Anpassung bestehender bzw. der Errichtung neuer Testamente oder Erbverträge kann diese Rechtsänderung bzw. der sich dadurch ergebende Freiraum bei den Begünstigungen so ausgestaltet werden, dass für jeden Einzelnen und seine konkrete Lebens- und Vermögenssituation eine optimale (Meist-)Begünstigung der Überlebenden erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch für Konkubinatspaare, da durch den Wegfall des Pflichtteils der Eltern nicht mehr aufwändige Erbverzichtsverträge mit Letzteren abgeschlossen werden müssen.

#### **Weitere wichtige gesetzliche Neuerungen**

##### **Ehe für alle**

Bis anhin konnten gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebensgemeinschaft als «eingetragene Partnerschaft» eintragen lassen. Seit dem 1. Juli 2022 können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Die Rechtsfolgen sind die gleichen wie bei allen verheirateten Paaren. Dementsprechend kann es Sinn machen, wenn gleichgeschlechtliche Paare ihre güter- und erbrechtliche Situation überprüfen lassen.